



IFRS fokussiert

IASB konkretisiert Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich in IFRS 2

Das Wichtigste in Kürze

- Der IASB hat am 20. Juni 2016 Änderungen an IFRS 2 **Anteilsbasierte Vergütungen** veröffentlicht, die Klarheit zu einzelnen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich bringen sollen.
- Die wesentlichste Änderung bzw. Ergänzung besteht darin, dass in IFRS 2 nun Vorschriften enthalten sind, die die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der aus anteilsbasierten Vergütungen resultierenden Verpflichtungen betreffen. Entsprechend der Vorgehensweise bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente fließen künftig nur noch bestimmte

Ausübungsbedingungen in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts (*fair value*) ein, während sich andere nur über das Mengengerüst auswirken. Die spezifischen Vorschriften in IFRS 2 verdrängen insoweit die allgemeinen Vorschriften in IFRS 13.

- Eine weitere Neuregelung betrifft den Wechsel der Erfüllungsart von einem Barausgleich hin zu einer Erfüllung mit Eigenkapitalinstrumenten. Letztere sind in diesem Fall zum Änderungszeitpunkt zu bewerten, wobei die bilanzielle Erfassung der geänderten anteilsbasierten Vergütung im Eigenkapital proportional zum bereits abgelaufenen Erdienungszeitraum erfolgt.

- Schließlich hat der IASB die bilanzielle Behandlung von anteilsbasierten Vergütungen mit einem steuerlichen *net settlement feature* klargestellt. Trotz der vom Unternehmen in bar zu leistenden Steuerzahlung ist demnach unter bestimmten Voraussetzungen die gesamte anteilsbasierte Vereinbarung als Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu behandeln.
- Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.



Hintergrund

Nachdem der International Accounting Standards Board (IASB) auf Empfehlung des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im April 2014 einzelne Fragestellungen zu IFRS 2 **Anteilsbasierte Vergütungen** auf seine aktive Agenda genommen hatte, hat er am 25. November 2014 einen Standardentwurf zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 2 (ED/2014/5) vorgelegt. In diesem Entwurf befasste sich der IASB mit den nun endgültig geregelten Fragestellungen im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich (*cash-settled share-based payment*), deren Bilanzierung in IFRS 2 wesentlich weniger umfassend geregelt ist, als dies bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente (*equity-settled share-based payment*) der Fall ist. Dies hatte in der Vergangenheit immer wieder zu grundsätzlichen Auslegungsfragen und hiermit zusammenhängend auch zu einer uneinheitlichen Bilanzierungspraxis geführt.

Nach über ein Jahr andauernden erneuten Beratungen hat der IASB die Diskussion der eingegangenen Stellungnahmen nun abgeschlossen und am 20. Juni 2016 die endgültige Fassung des Änderungsdocuments *Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions (Amendments to IFRS 2)* veröffentlicht. Bei diesen Änderungen handelt es sich weniger um Änderungen bestehender Vorschriften, sondern vielmehr um ergänzende Vorschriften zu Sachverhalten, die bislang weniger konkret oder gar nicht geregelt waren. Anzumerken ist dabei, dass der IASB die illustrierenden Beispiele (*Illustrative Examples*) im Anhang zu IFRS 2 deutlich erweitert hat, sodass die meisten Neuregelungen anhand von Beispielen nachvollzogen werden können, was für die Praxis sehr hilfreich sein dürfte.

Hinweis

Der IASB hat mit den nun vorgelegten Änderungen bei Weitem nicht alle Fragestellungen im Zusammenhang mit IFRS 2 aufgegriffen, die in der jüngeren Vergangenheit insbesondere beim IFRS IC diskutiert wurden. Vielmehr hat der IASB im vergangenen Jahr damit begonnen, vor allem konzeptionelle Fragen im Rahmen eines Forschungsprojekts zu erörtern mit dem Ziel, Wege zu finden, die unbestrittene Komplexität des Standards zu reduzieren. Eine Umsetzung dieses Ziels ist allerdings nicht absehbar, denn der IASB hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 17. Mai 2016 einstimmig gegen die Fortführung des Forschungsprojekts und gegen die formale Veröffentlichung eines Forschungs- oder Diskussionspapiers ausgesprochen. Es wird lediglich erwogen, ob und in welcher Weise die Forschungsergebnisse des Mitarbeiterstabs der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von aus anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich resultierenden Verpflichtungen

Die Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente ist ausführlich in IFRS 2 geregelt. Dabei macht der IASB klar, dass der zu ermittelnde beizulegende Zeitwert (*fair value*) der gewährten Eigenkapitalinstrumente vom allgemeinen Verständnis des beizulegenden Zeitwerts in IFRS 13

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abweicht (vgl. hierzu auch ausdrücklich IFRS 2.6A). Dies ist darin begründet, dass IFRS 2 die Einbeziehung einzelner Ausübungsbedingungen in den zum Gewährungszeitpunkt zu ermittelnden beizulegenden Zeitwert verbietet (nämlich die Dienstbedingungen (*service conditions*) und die nicht marktbezogenen Leistungsbedingungen (*non-market performance conditions*)), während die marktbezogenen Leistungsbedingungen (in IFRS 2 Marktbedingungen (*market conditions*) genannt) sowie die sog. Nicht-Ausübungsbedingungen (*non-vesting conditions*) in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einfließen.

Für IFRS-Bilanzierer hat sich in der Praxis indes bei anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich die Frage gestellt, ob die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von aus diesen Vereinbarungen resultierenden Verpflichtungen analog der für anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente geltenden Vorschriften zu erfolgen hat oder ob der beizulegende Zeitwert entsprechend dem allgemeinen, aus anderen Standards bekannten Verständnis zu ermitteln ist. Seit dem Jahr 2013 würde dies bedeuten, dass der beizulegende Zeitwert gemäß IFRS 13 zu ermitteln ist. Eine Antwort auf diese Frage war IFRS 2 aufgrund der nicht ins Detail gehenden Bewertungsvorschriften in IFRS 2.30 sowie der zu allgemeinen Formulierung im zwischenzeitlich eingefügten IFRS 2.6A bislang nicht eindeutig zu entnehmen. Durch die Änderungen wird in IFRS 2 nun auch die Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich

entsprechend dem Detaillierungsgrad der Vorschriften für anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente konkretisiert.

Hinweis

Da die Verpflichtung aus einer anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich zu jedem Berichtstichtag und zusätzlich am Erfüllungstag neu zu bewerten ist und in der Totalperiode letztlich – anders als bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente – immer der tatsächlich gezahlte Betrag als Aufwand erfasst wird, spielt die oben beschriebene divergierende Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für den Gesamtaufwand zwar keine Rolle; bei der Verteilung des Aufwands auf die einzelnen Berichtsperioden konnten sich vor den Änderungen allerdings erhebliche Unterschiede je nach Berechnungsmethode ergeben.

Der IASB stellt begrifflich klar, dass die Neuregelungen für jegliche Form von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich gelten und nicht nur für die im Standard an verschiedener Stelle beispielhaft genannten sog. *share appreciation rights* (SARs, d.h. Bezugsrechte von Anteilen, deren Wertentwicklung von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens bzw. vom Unternehmenswert abhängig sind und die in bar abgegolten werden). Diese Klarstellung stellt dabei keine Änderung des bisherigen Anwendungsbereichs dar.

In den Änderungen erläutert der IASB, wie Ausübungs- und Nicht-Ausübungsbedingungen die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Verpflichtung aus anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich beeinflussen, und legt somit eindeutig fest, dass für Verpflichtungen im Anwendungsbereich von IFRS 2 eine von IFRS 13 abwei-

chende Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gilt. Demnach sind Dienstbedingungen und nicht marktbezogene Leistungsbedingungen nicht in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einzubeziehen, sondern sie wirken sich nur auf das Mengengerüst aus, das zu jedem Stichtag neu zu ermitteln ist. Wird bspw. in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter prozentualer EBIT-Steigerungen (= nicht marktbezogene Leistungsbedingung) eine unterschiedliche Anzahl SARs gewährt, so ist an jedem Stichtag auf der Grundlage von EBIT-Prognosen einzuschätzen, wie hoch die Anzahl der SARs voraussichtlich sein wird, die dem begünstigten Mitarbeiter letztlich in bar ausbezahlt werden. Nicht der beizulegende Zeitwert selbst wird also durch Dienstbedingungen und nicht marktbezogene Leistungsbedingungen beeinflusst, sondern das Mengengerüst, das mit dem beizulegenden Zeitwert je Einheit (bspw. eines SARs) multipliziert wird.

Hinweis

Dienstbedingungen und nicht marktbezogene Leistungsbedingungen wirken sich künftig unabhängig von der Erfüllungsform somit bei allen anteilsbasierten Vergütungen in identischer Weise aus. Der entscheidende Unterschied zwischen Barausgleich und Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bleibt dabei aber bestehen, d.h., nur bei einem Barausgleich werden der zum Gewährungszeitpunkt ermittelte beizulegende Zeitwert an späteren Abschlussstichtagen und zum Erfüllungszeitpunkt aktualisiert und eine etwaige Änderung erfolgswirksam erfasst. Bei einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente verbleibt es dagegen beim beizulegenden Zeitwert zum Gewährungszeitpunkt und es gibt in der Folge keine Änderungen mehr am Wertgerüst.

Des Weiteren stellt der IASB klar, dass Marktbedingungen und Nicht-Ausübungsbedingungen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der aus anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Bei solchen Bedingungen findet somit eine Berücksichtigung im Wertgerüst und nicht im Mengengerüst statt. Auch dies entspricht der Vorgehensweise, die IFRS 2 im Falle eines Ausgleichs durch Eigenkapitalinstrumente vorsieht. Anders als bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente wirkt sich die Nichteinhaltung von Marktbedingungen und Nicht-Ausübungsbedingungen bei einem Barausgleich auf die Höhe des erfassten Aufwands aus, da bei anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich auch nach dem Gewährungszeitpunkt (und zwar zu jedem Berichtstichtag bis zum Erfüllungstag) eine Neuermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Verpflichtung erfolgt. Letztlich entspricht der insgesamt als Konsequenz der anteilsbasierten Vergütung erfasste Aufwand somit den Barmitteln, die bei Erfüllung tatsächlich an den Mitarbeiter fließen.

Bilanzierung eines Wechsels der Erfüllungsart von einem Barausgleich hin zu einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente

Wird eine anteilsbasierte Vergütung, die ursprünglich durch Eigenkapitalinstrumente ausgeglichen werden sollte, in bar erfüllt, so handelt es sich gemäß IFRS 2.29 um einen Rückkauf von ausübenden Eigenkapitalinstrumenten, wobei die an die Mitarbeiter geleisteten Zahlungen als Abzug vom Eigenkapital zu bilanzieren sind. Die Änderung der ursprünglichen Vereinbarung (hierzu zählt auch eine Änderung in der Art des Ausgleichs) führt dabei nicht zu einer Verminderung des auf Basis des beizulegenden Zeitwerts zum Gewährungszeitpunkt ermittelten Gesamtaufwands.

Der umgekehrte Fall, also ein Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente bei einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung, die ursprünglich in bar erfüllt werden sollte (und entsprechend bilanziert wurde), war in IFRS 2 bislang hingegen nicht geregelt, sodass sich diesbezüglich unterschiedliche Bilanzierungsvarianten in der Praxis etabliert hatten.

Die Neuregelungen sollen hier nun Klarheit schaffen. Wenn eine anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich in eine anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente geändert wird, sind die gewährten (und später bei Erfüllung der Ausübungsbedingungen an den Mitarbeiter ausgegebenen) Eigenkapitalinstrumente zum Änderungszeitpunkt zu bewerten. Die Erfassung im Eigenkapital erfolgt proportional zum bereits abgelaufenen Erdienungszeitraum. Hat ein Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Änderung bspw. bereits drei Jahre eines vier Jahre laufenden Erdienungszeitraums abgeleistet, so sind 75 Prozent des Wertgerüsts zu erfassen, welches sich aus der Bewertung der gewährten Eigenkapitalinstrumente zum Änderungszeitpunkt ergibt. Die Gegenbuchung stellt die Ausbuchung der bis zum Änderungszeitpunkt aufgebauten Schuld dar. Sollten der Zugangswert der gewährten Eigenkapitalinstrumente und

der Buchwert der Schuld betragsmäßig nicht übereinstimmen, so ist die Differenz im Änderungszeitpunkt erfolgswirksam zu erfassen.

Hinweis

Anders als beim Übergang von einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente hin zu einem Barausgleich kann es im umgekehrten Fall somit bei einer änderungsbedingten Schlechterstellung der begünstigten Mitarbeiter zu einer Reduzierung des zu buchenden Gesamtaufwands kommen. Dies ist folgerichtig, da bei anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich letztlich immer der Betrag als Gesamtaufwand zu buchen ist, der tatsächlich gezahlt wird.

Der IASB führt weiter aus, dass die Vorschriften auch dann anzuwenden sind, wenn der Wechsel zu einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente erst nach Ablauf des Erdienungszeitraums erfolgt. Zudem wird klargestellt, dass etwaige Änderungen der Länge des Erdienungszeitraums bei der Anwendung der Vorgaben zur Abbildung bei Änderungen hin zu einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu berücksichtigen sind. Der IASB weist schließlich darauf hin, dass die Gewährung einer anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente, die in einem direkten Zusammenhang mit der Annullierung einer anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich steht (und somit einen Ersatz im Sinne von IFRS 2.28(c) darstellt), ebenfalls in den Anwendungsbereich der überarbeiteten Vorschriften fällt und entsprechend zu bilanzieren ist.

Die Auswirkung von Steuereinbehalten auf die Klassifizierung von anteilsbasierten Vergütungen

Der IASB will auch Klarheit für einen besonderen Durchführungsweg einer anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente schaffen. Es handelt sich um den Fall, in dem aus der anteilsbasierten Vergütung für den Arbeitnehmer eine steuerliche Verpflichtung resultiert und diese Verpflichtung direkt vom Unternehmen durch Barzahlung an die Steuerbehörde beglichen werden muss (in Deutschland typischerweise im Rahmen des Lohnsteuerabzugs). Das Unternehmen behält deshalb gewährte Eigenkapitalanteile in Höhe der zu leistenden Steuerzahlung ein und führt den entsprechenden Betrag dann der zuständigen Steuerbehörde zu, typischerweise „in bar“. Dem Mitarbeiter verbleiben somit nur noch Eigenkapitalinstrumente in Höhe des Saldos aus ursprünglichem Anspruch und Steuerzahlung (sog. *net settlement feature*). Da diese spezifische Form der anteilsbasierten Vergütung genau genommen nicht in Gänze durch Eigenkapitalinstrumente ausgeglichen wird, sondern in Höhe der Steuerzahlung in bar, läge es einerseits nahe, diese Komponenten gemäß IFRS 2.34 auch bilanziell separat zu erfassen. In Höhe der Steuerzahlung würden demnach die Vorschriften für anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich zur Anwendung kommen und in Höhe der tatsächlich durch Eigenkapitalinstrumente gewährten Vergütung die Vorschriften zum Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente. Andererseits könnte man die Sichtweise vertreten, dass ein *net settlement feature* wirtschaftlich einen Rückkauf von Eigenkapitalinstrumenten unter Anwendung von IFRS 2.29 darstellt, was in der Praxis z.T. dazu geführt hat, die gesamte Vereinbarung als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu bilanzieren.

Der letzteren Sichtweise ist der IASB gefolgt, sofern die anteilsbasierte Vergütung ohne Steuereinbehalt als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente klassifi-

ziert worden wäre. Der IASB leitet diese Vorgehensweise indes nicht konzeptionell ab, sondern bezeichnet sie ausdrücklich als Ausnahmeregel, die eine Beendigung der Bilanzierungsvielfalt und eine Vereinfachung in der praktischen Umsetzung zum Ziel hat. Der an die Steuerbehörde abgeführte Betrag wird unmittelbar gegen das Eigenkapital gebucht. Zu einer Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung kommt es dabei nur dann, wenn die Zahlung den beizulegenden Zeitwert der einbehaltenen Eigenkapitalinstrumente übersteigt, denn in diesem Fall ist die entsprechende Differenz, die eine zusätzliche Vergütung für den Mitarbeiter darstellt, als Aufwand zu buchen.

Hinweis

Sollte die Höhe der Barzahlung hingegen hinter dem beizulegenden Zeitwert der einbehaltenen Eigenkapitalinstrumente zurückbleiben, so stehen die allgemeinen, für Änderungen geltenden Vorschriften einer erfolgswirksamen (aufwandsmindernden) Buchung entgegen, da sich bei anteilsbasierten Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente Änderungen mit nachteiliger Wirkung für die begünstigten Mitarbeiter nicht auf die Höhe des zum Gewährungszeitpunkt ermittelten Gesamtaufwands auswirken dürfen.

Dass der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregel eng begrenzt sein soll, wird durch weitere Konkretisierungen seitens des IASB deutlich. So ist die Ausnahmeregel dann nicht anwendbar, wenn das Unternehmen nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Steuerzahlung direkt an die zuständige Behörde vorzunehmen. Liegt eine solche Verpflichtung de jure nicht vor, gelten die allgemeinen Vorschriften für anteilsbasierte Vergütungen mit Erfüllungswahlrecht beim Unternehmen.

Sollte das Unternehmen mehr Eigenkapitalinstrumente einbehalten, als dies für die Bezahlung der steuerlichen Verpflichtung notwendig ist, und diesen Differenzbetrag an die Mitarbeiter auszahlen, so ist offensichtlich, dass in Höhe dieser Zahlung eine separat zu bilanzierende anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich vorliegt. Der IASB stellt in diesem Zusammenhang klar, dass eine solche Zahlung indes nicht die gesamte Vereinbarung von der Anwendung der Sonderregel ausschließt, sondern dass nur die Zahlung an die Mitarbeiter außerhalb deren Anwendungsbereichs liegt.

Der im Zuge der Ausgabe der Eigenkapitalinstrumente voraussichtlich an die Steuerbehörde zu zahlende Betrag ist im Anhang offenzulegen, sofern diese Angabe der entsprechenden künftigen Cashflow-Effekte für die Abschlussnutzer notwendig ist.

Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

Eine rechtzeitige Übernahme durch die EU Kommission vorausgesetzt, haben in der EU ansässige Unternehmen die Änderungen an IFRS 2 für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung zulässig ist. Die vom IASB vorgesehenen Übergangsvorschriften räumen einige Erleichterungen beim Übergang auf die neuen Vorschriften ein. Zwar fallen grundsätzlich auch bereits vor dem Zeitpunkt der Erstanwendung der Änderungen geschlossene Vereinbarungen in deren Anwendungsbereich; die Anwendung der Neuregelungen kann aber nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen bzw. die Auswirkungen der Erstanwendung der Neuregelungen werden abgemildert. So ist der Effekt aus der neu geregelten Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von aus anteilsbasierten Vergütungen resultierenden Verpflichtungen nicht erfolgswirksam, sondern gegen das Eigenkapital zu buchen. Des Weiteren fallen vor dem Zeitpunkt der Erstanwendung der Änderungen an IFRS 2 erfolgte Wechsel vom Barausgleich hin zu einem Ausgleich

durch Eigenkapitalinstrumente nicht in den Anwendungsbereich der entsprechenden Neuregelungen. Werden die Vorschriften zur vereinfachten Anwendung der Neuregelungen genutzt, so dürfen Vorjahreszahlen nicht angepasst werden.

Sofern keine Rückschauseffekte (*hindsight*) vorliegen, können die Änderungen in ihrer Gesamtheit retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** angewendet werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Dr. Stefan Schreiber

Tel: +49 (0)30 25468 303
stschreiber@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.